

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Am Ende einer Legislaturperiode wird der Gesetzgeber erfahrungsgemäß besonders aktiv. Warum sollte es in der 18. Wahlperiode anders sein? Besonders spannend wird es sein zu beobachten, welches Ergebnis die Diskussion um die Einführung einer Grundrechtsposition des Kindes haben wird, nachdem die Bundesfamilienministerin und der Bundesjustizminister sich bei dem Festakt in Berlin anlässlich des 25-jährigen Inkrafttretens der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland einmütig befürwortend positioniert haben. Auch die anderen Parteien stützen dieses Ergebnis wohl, doch steht zu befürchten, dass die noch zu klärenden Detailfragen die gebotene zeitnahe Umsetzung unmöglich machen. Immerhin hat sich (auch) der Bundesrat derzeit intensiv mit der Thematik zu befassen.

Daneben beschäftigt den Gesetzgeber unter anderem die Reform des SGB VIII durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG), mit welchem beispielsweise eine Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie die Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien angestrebt. Letztgenanntes Ziel soll vor allem dadurch erreicht werden, dass eine Verbleibensanordnung auch auf Dauer ergehen kann. Auch hierdurch sollen nun (endlich) die Kerngedanken des in diesem Zusammenhang gegenüber dem Bürgerlichen Gesetzbuch wesentlich fortschrittlicheren und moderneren SGB VIII auch für die Familiengerichte verbindlich implementiert werden: die Verdeutlichung des Grundbedürfnisses von Kindern nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen und der Bedeutung der Arbeit mit der Herkunftsfamilie sowie die Notwendigkeit der Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens bei der Frage, wie lange Unterstützungsmaßnahmen bei den Eltern erfolgen müssen, bevor eine (anderweitige) dauerhafte Lebensperspektive des Kindes festgelegt wird. Damit wäre ein für die betroffenen Kinder wichtiger Schritt getan, das Handeln von Jugendamt und Familiengericht an denselben Wertevorstellungen und Zielsetzungen zu orientieren sowie das Auseinanderdriften der Vorgehensweisen der unterschiedlichen Professionen bei ein und demselben Lebenssachverhalt zu vermeiden. Bei allen (ideologisch gefärbten) rechtspolitischen Diskussionen um diesen Punkt: Der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung verlangt nach weit überwiegender Ansicht der ExpertInnen danach, die bestehenden Widersprüchlichkeiten im wohlverstandenen Interesse des Kindes endlich aufzulösen. Vor diesem Hintergrund überrascht die in der öffentlichen Anhörung des Familienausschusses vom 19. Juni 2017 teilweise geäußerte Kritik an dem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Der Bundesrat hatte immerhin am 14. Juni 2017 keine durchgreifenden Bedenken.

Schließlich hat sich der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 31. Mai 2017 unter anderem zu dem Entwurf der Regierungsfractionen hinsichtlich eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen geäußert. Mit diesem Entwurf soll vor allem mit Blick auf im Ausland geschlossene Ehen unter dem Eindruck der Vielzahl eingereister Flüchtlinge Rechtsklarheit geschaffen und betroffene Minderjährige geschützt werden. Zu diesem Zweck wird – mit Geltung auch für im Ausland geschlossene Ehen – das Ehemündigkeitsalter ausnahmslos auf 18 Jahre festgelegt. Hat ein Ehegatte das 16. Lebensjahr (und noch nicht das 18. Lebensjahr) vollendet, dann ist die Ehe aufhebbar, was im Wesentlichen die Rechtsfolgen einer Scheidung nach sich zieht. Ist der Ehegatte jünger, wird der Ehe die Wirksamkeit versagt und diese hat keinerlei Rechtsfolgen. Zu Recht wurde – unter anderem vom Deutschen Familiengerichtstag – kritisch und nach Annahme durch den Bundestag am 1. Juni 2017 letztlich mit Erfolg darauf hingewiesen, dass die generelle Behandlung als Nichtehe in den Fällen, in denen ein Partner das 18. Lebensjahr bei Eheschließung nicht vollendet hatte, in seiner Rigidität keinen Raum für eine einzelfallbezogene Kindeswohlprüfung ließ. Es stimmt aber bedenklich, dass (ähnlich wie bei der Beschneidungsdebatte) Einzelfallentscheidungen der Judikative, wie damals eine solche des Landgerichts Köln und hier diejenige des OLG Bamberg vom 12. Mai 2016, der Rechtspolitik häufig als Argument für weitreichende gesetzgeberische Grundentscheidungen dienen, die massive – auch negative und unerwünschte – Auswirkungen auf das Schicksal einer Vielzahl von Minderjährigen haben können.

Ihr

Stefan Kleinmann



Aktuelle Notizen	253
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Ludwig Salgo</i> Die Beziehung zwischen Familienrecht und Human-/Sozialwissenschaften am Beispiel des Kindschaftsrechts	254
<i>Peter Bringewat</i> „Sexuelle Bildung“ in Kindertagesstätten als „Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)“?	261
<i>Heinz-Dieter Gottlieb</i> Rechtsverwirklichung durch Schiedsverfahren gem. §§ 78a ff. SGB VIII	266
Dokumentation	
<i>DJJuF – Ständige Fachkonferenz 3 (SFK 3)</i> Kindesunterhalt im Wechselmodell	270
Rezension	272
Rechtsprechung	
Isolierte Anfechtbarkeit der Verfahrensbeistandsbestellung des Rechtspflegers BGH, Beschluss vom 22.3.2017 – XII ZB 391/16	273
Auskunftsanspruch des Vaters eines durch eine Samenspende gezeugten Kindes OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.3.2017 – II-5 WF 29/16	275
Umgang in der Haftanstalt OLG Hamburg, Beschluss vom 2.8.2016 – 2 UF 49/16	277
Keine Beschwerdebefugnis des Amtsvormunds gegen die Begründung der Vormundschaft OLG Frankfurt, Beschluss vom 24.4.2017 – 5 UF 35/17	280
Umgangspflegschaft ist umsatzsteuerprivilegiert OLG Rostock, Beschluss vom 31.1.2017 – 10 UF 305/14	281
„WhatsApp“ als Kindeswohlgefährdung AG Bad Hersfeld, Beschluss vom 20.3.2017 – F 111/17 EASO	282
Örtliche Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme VGH München, Beschluss vom 14.3.2017 – 12 CE 17.507	285
Begleiteter Umgang, Hilfestellung in geeigneten Fällen, Jugendamt als mitwirkungsbereiter Dritter VG Oldenburg, Beschluss vom 26.4.2017 – 13 B 6834/ 16	287
Verbandsinformation	289
Vorschau	290
Impressum	260



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil

Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule
Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Ulm

Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule
Koblenz

Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung (bke), Fürth

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der
Fachhochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzl, Referatsleiterin im BMFSFJ
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,
Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am
Main

Wichtige Information zur Nutzung des Online-Archivs

Das Bundesfinanzministerium hat festgesetzt, bei allen Zeitschriftenabonnements die Nutzung der Print- und Online-Bestandteile steuerlich separat auszuweisen. Die Verlage sind verpflichtet, digitale Zusatzleistungen zu Zeitschriften wie beispielsweise Archive mit dem geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % zu belegen. Einen Zugang zum Online-Archiv der Zeitschrift erhalten Sie daher ab sofort zu Ihrer gedruckten Ausgabe für 1 € pro Monat (12 € jährlich, inkl. 19 % MwSt.).

Zugang zum Online-Archiv erhalten Sie wie gewohnt unter www.zkj-online.de/archiv.

Haben Sie dazu Fragen? Frau Ulrike Vermeer steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0221/97668-229 gern zur Verfügung.